

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 28, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 19. Januar 2018

Woche 3



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint im 3-wöchigen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 50,15 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,75 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Stadt Guben

- Wahlbekanntmachung für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben Seite 2
- Bekanntmachung über die nächste Sitzung des Wahlausschusses Seite 5
- Bekanntmachungsanordnung zur Schulbezirkssatzung der Stadt Guben Seite 5
- Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben Seite 5
- Einladung zur Genossenschaftversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94 Seite 5
- Information zur Vergabe von Hausnummern in der Stadt Guben Seite 6
- Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2018/19 Seite 6
- Öffentliche Bekanntmachung zur Schöffenwahl 2018 Seite 7
- Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Seite 8
- Was – Wann – Wo? Seite 8

Gemeinde Schenkendöbern

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz Seite 10
- Information zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 in der Gemeinde Schenkendöbern Seite 10
- Öffentliche Aufforderung des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben Seite 11

Wahlbekanntmachung für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben

am Sonntag, 22. April 2018

Gemäß § 64 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG), in Verbindung mit § 31 Abs. 2 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV), ergeht folgende Bekanntmachung:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit
Aufgrund der Festsetzung des Landrates des Landkreises Spree-Neiße als untere Kommunalaufsichtsbehörde vom 10. Januar 2017 findet die Wahl (Hauptwahl) des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben

am Sonntag, dem 22. April
2018 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr
sowie die etwaige notwendig werdende Stichwahl
am Sonntag, den 6. Mai 2018
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18:00 Uhr
statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Mit der Festsetzung der oben genannten Wahltermine werden die Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerber aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

A. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

1. Die Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden (§ 69 Abs. 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 1 und). Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag aus (§ 63 i.V.m. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
2. Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen, gemäß § 69 Abs. 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum **15. Februar 2018, 12.00 Uhr, im Sekretariat Fachbereich I der Stadt Guben, Raum 253, Gasstraße 4, 03172 Guben**, schriftlich eingereicht werden.

B. Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
 - b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
 - c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Daneben soll der Wahlvorschlag Namen und Anschrift der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in jedem Fall von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss in jedem Fall von dem Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss in jedem Fall von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkungen
 - 4.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine/n Bewerber/in enthalten (§ 70 Abs. 1 BbgKWahlG).
 - 4.2 Jede/r Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein (§ 70 Abs. 7 BbgKWahlG).
 - 4.3 Der/Die Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zur Wahl antritt (§ 63 Abs.1 i.V.m. § 28 Abs. 4 BbgKWahlG).

C. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
 - a) Die/Der **Bewerber/in muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
 - b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Nominationsversammlung** gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein**.
 - c) Die/Der **Bewerber/in muss** seiner/ihrer Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen** und erklären, dass er/sie für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und in diesem Sinne für die Verfassung des Landes Brandenburg eintritt.

Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung abzugeben.

Die in Buchstabe a) und c) genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

2. Zur Wählbarkeit

- 2.1 Wählbarkeit von **Deutschen** zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in
- 2.1.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die
- am Tage der Hauptwahl, also dem **22. April 2018**, das 18. Lebensjahr vollendet und
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.1.2 Ein/e Deutsche/r ist nach § 65 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - aus dem Beamtenverhältnis entfernt, ihr/ihm das Ruhegehalt aberkannt oder gegen sie/ihn in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
 - wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die entsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- 2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgern** zum/r hauptamtlichen Bürgermeister/in
- 2.2.1 Gemäß § 65 Abs. 2 BbgKWahlG sind wählbar auch Unionsbürger, die
- am Tage der Hauptwahl, also dem **22. April 2018**, das 18. Lebensjahr vollendet und
 - in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 2.2.2 Ein/e Unionsbürger/in ist nach § 65 Abs. 4 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie/er
- eine der vier Voraussetzungen der Ziffer 2.1.2 erfüllt,
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im **Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung einzureichen, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist. Hierzu muss der/die vorgeschlagenen Bewerber/in gegenüber der Wahlbehörde an Eides statt versichern, dass er/sie nicht nach Ziffer 2.1.2 bzw. 2.2.2 Buchstabe a) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Die Wahlbehörde darf die Wählbarkeit nur bescheinigen, wenn ihr diese Erklärung vorliegt. Für die Erklärung ist der entsprechende Mustervordruck nach § 70 Abs. 4 Satz 3 BbgKWahlG zu verwenden. Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen dem Wahlleiter mit der Bescheinigung nach Satz 1 und der Versicherung nach den Sätzen 2 bis 4 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung** über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
3. Zur Nomination gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG
- 3.1 **Der/Die Bewerber/in einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.2 **Der/Die Bewerber/in einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 3.3 **Der/Die Bewerber/in einer Listenvereinigung** muss nach § 63 i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 2 BbgKWahlG in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 3.4 Die Mitglieder, Anhänger, Delegierten sind von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder den Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu den Versammlungen zu laden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und Delegierten für die Delegiertenversammlungen vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 3.5 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9b zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der **geheimen Wahl** der Bewerberin oder des Bewerbers sowie das Ergebnis hervorgehen (§ 63 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 1 BbgKWahlG). Die Niederschrift ist mindestens von dem/der Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die hierzu von der Versammlung bestimmt worden sind, zu unterzeichnen (§ 33 Abs. 2 Nr. 4 BbgKWahlG). Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in **geheimer** Abstimmung unter Beachtung der Anforderungen nach Ziffer 3.4 erfolgt ist (§ 63 i.V.m. § 33 Abs. 6 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).
- D.**
- 1.** Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften
- 1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens einen Vertreter oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften nach § 70 Abs. 6 i.V.m. § 28a Abs. 7 Nr. 1 BbgKWahlG befreit.

- 1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Spree-Neiße durch mindestens einen Vertreter oder in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für den **Amts inhaber**, der sich der Wiederwahl stellt, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens einer der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen oder Wählergruppen wenigstens eine der in Ziffern 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 2. Notwendige Unterstützungsunterschriften**
- 2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die/der nicht nach der vorstehenden Ziffer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens 56 (Anzahl nach § 70 Abs. 5 BbgKWahlG) Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen.
Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum 14. Februar 2018, 16:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde der Stadt Guben im Service-Center, Gasstraße 4, 03172 Guben, zu den allgemeinen Sprechzeiten zu leisten. Sie kann auch vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden, die Unterschriftenliste muss in diesen Fällen bis zum 14. Februar 2018, 16:00 Uhr bei der Wahlbehörde vorliegen.
Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
- 2.2 Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zur Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 2.2.1 Die Formblätter werden **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der zuständigen Wahlbehörde aufgelegt.
Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat die Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG bestimmt worden ist; dies gilt nicht, wenn dem Wahlleiter bereits eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers vorliegt.
Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr Beteiligten anzugeben.
Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
Auf Anforderung der Vertrauensperson oder stellvertretenden Vertrauensperson wird der Wahlleiter unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.
- 2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 63 i.V.m. § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Guben unterzeichnen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.
- 2.2.4 Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen.
- 2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen; Hilfsperson kann auch ein Bediensteter der Wahlbehörde oder der Notar sein. Die Unterschriftsleistung durch die Hilfsperson ist auf der Unterschriftenliste zu vermerken.
- 2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde leisten. Der Antrag ist bis zum **12. Februar 2018**, 16.00 Uhr schriftlich bei der Wahlbehörde zu stellen.
Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.
- 2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner auf dem amtlichen Formblatt der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie am Tag ihrer Unterschriftsleistung in der Stadt Guben wahlberechtigt sind.
- E. Mängelbeseitigung**
1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **15. Februar 2018**, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine/ihre Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden.
- F. Zulassung der Wahlvorschläge**
Der Wahlausschuss beschließt am **21. Februar 2018** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 63 i.V.m. § 37 Abs. 1, 2 und 5 bis 7 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.
- G. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**
Die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können bei der Stadt Guben im Rathaus, Raum 253, Gasstraße 4, 03172 Guben abgefordert werden. Die erforderlichen Vordrucke können von den Wahlvorschlagsträgern auch auf der Internetseite des Landeswahlleiters unter www.wahlen.brandenburg.de – Kommunalwahlen - Mustervordrucke selbst aufgerufen und ausgedruckt werden.

Guben, 19. Januar 2018



Wahlleiter

Der Wahlleiter der Stadt Guben**Bekanntmachung****über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Stadt Guben am Sonntag, 22. April 2018**

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge gemäß § 37 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 38 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung findet am 21. Februar 2018 um 15 Uhr im Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben im Sitzungssaal (Raum 236) statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Guben, 19. Januar 2018

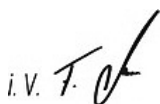


Wahlleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die Schulbezirkssatzung der Stadt Guben vom 06. Dezember 2017 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 14. Dezember 2017



Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

**Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben**

Auf Grund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 06.12.2017 folgende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke gilt für die 2 nachstehend genannten Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben: Friedensschule – Grundschule, 03172 Guben, Schulstraße 4 Corona-Schröter-Grundschule, 03172 Guben, Corona-Schröter-Straße 25

§ 2**Schulbezirke der Grundschulen**

1) Der Schulbezirk jeder der unter § 1 dieser Satzung genannten Grundschulen erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben einschließlich der Ortsteile gemäß § 11 der Hauptsatzung der Stadt Guben in der derzeit geltenden Fassung.

2) Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen gemäß Anlage 1 sind deckungsgleich.

§ 3**Zuordnung, Anmeldung, Aufnahme**

1) Die Eltern können unter den Grundschulen der Stadt Guben wählen.

2) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekanntgemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.

3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl der aufzunehmenden Schüler nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

4) Die Entscheidung gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung trifft in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt der Schulträger.

5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

§ 4**Aufnahmekapazität**

1) Die Aufnahmekapazität wird für die Eingangsklasse (Klassenstufe 1) als maximale Anzahl von Parallelklassen (Zügigkeit) festgelegt.

Friedensschule - Grundschule

bis 3 zügig

Corona-Schröter-Grundschule

bis 2 zügig

2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schülern bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 5**Inkrafttreten**

Die Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in städtischer Trägerschaft vom 8. November 2012 außer Kraft.

Guben, den 14.12.2017



i. V. Fred Mahro

Allgemeiner Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters

**Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94**

Jagdgenossenschaft Kaltenborn 94
Vorstand

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Kaltenborn lädt alle Mitglieder zu der am Donnerstag, dem 22.02.2018, um 19.00 Uhr im Vereinshaus des Bürgerverein Kaltenborn e. V. an der Dorfstraße 29 stattfindenden Genossenschaftsversammlung ein.

Tagesordnungspunkte:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Auszahlung Pachtzins
3. Sonstiges

Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer bejagbarer Grundflächen

Guben, den 09.01.2018

gez. Frank Genrich
Vorsitzender

Information zur Vergabe von Hausnummern in der Stadt Guben

Die Zuordnung eines Grundstückes oder Gebäudes zu einer bestimmten Straße (Lagebezeichnung) sowie die Zuteilung/Vergabe einer Grundstücks- bzw. Hausnummer (auch Änderungen, besonders Neuzuordnungen) wird von der Stadt Guben festgelegt.

Die Grundstücks- bzw. Hausnummernvergabe stellt eine Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dar.

Nach § 126 (3) Baugesetzbuch (BauGB) – Pflichten des Eigentümers – hat der Eigentümer sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen.

Entsprechende formlose Anträge sind deshalb rechtzeitig bei der Stadt Guben, Fachbereich VI, Stadtentwicklung/Grundstücks- und Immobilienmanagement, einzureichen.

Angaben über die genaue Lage des betreffenden Grundstückes bzw. Gebäudes (Flur, Flurstücksnummer) sowie die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten sind in einem beizufügenden Lageplan/Flurkartenauszug zu kennzeichnen. Alle unmittelbar angrenzenden Grundstücks- bzw. Hausnummern sind ebenfalls anzugeben.

Der Antragsteller erhält dann nach Prüfung von der Stadt Guben über die Festsetzung eine Mitteilung.

Gemäß § 10 Ordnungsbehördliche Verordnung (ObV) über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Guben vom 10.09.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Guben „Neiße-Echo“ Nr. 19/2008 am 26.09.2008) ist u. a. jedes Haus vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen.

Die Hausnummer muss jederzeit von der Straße aus erkennbar und gut lesbar sein.

Selbst erteilte Lagebezeichnungen sind unzulässig und ungültig.

Stadt Guben
 Fachbereich VI
 Stadtentwicklung/Grundstücks- und Immobilienmanagement

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2018/19

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2018 das sechste Lebensjahr vollenden (01.10.2011 – 30.09.2012) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2018** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2018 – 31.10.2018 das **sechste Lebensjahr** vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden:

- Friedensschule – Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2018/2019 sind:

- **Dienstag, 20.02.2018 von 14:00 bis 17:00 Uhr**
- **Mittwoch, 21.02.2018 von 12:00 bis 16:00 Uhr** bzw.
- nach **individueller Vereinbarung mit der jeweiligen Schulleitung.**

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule **persönlich** vorzustellen. Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung des Landes Brandenburg (SfFV) der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben
 Fachbereich IV

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

| Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin | Profilierung | Fremdsprachen / Begegnungssprachen | Schulische Angebote | Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür |
|--|---|---|---|---|
| <p>Friedensschule Schulstraße 4 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 25 98</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 80 740</p> <p>E-Mail: friedens-grundschule.guben@schulen.brandenburg.de</p> <p>Internet: http://friedensschule-gs.de/ in Überarbeitung</p> <p>Schulleiter (Rektor): Herr Müller</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Zech</p> | <ul style="list-style-type: none"> • flexible Schuleingangsphase (FLEX) • Sportlich – musikalisches Profil - „Klasse! Musik für Brandenburg“ und Auftritte in der Stadt - Kanu-Camps und –Touren sowie Wassersportfeste in Kooperation mit der polnischen Partnerschule, den Gubener Grundschulen und der Europaschule - Bewegte Pause (Nutzung des Minifeldes und der Sportanlagen) - Teilnahme an sportl. Wettkämpfen • Nutzung neuer Medien (Whiteboards und Laptops im Unterricht) • Schulgartenunterricht • LRS-Förderung • Rechenschwäche-Förderung • Integrative Beschulung von Schülern mit Handicap • Integration von Kindern mit Migrationshintergrund – Unterricht in Vorklassen und Förderkursen • Grünes Klassenzimmer • Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach), Kooperation und Zusammenarbeit Schule - Kita - Hort • Schulpartnerschaften (poln. Schulen) • Sprachen bauen Brücken – kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze | <p>1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Englisch</p> <p>Begegnungssprache Klassen 1 - 2: Polnisch</p> <p>fakultative Kurse Klassen 3, 4, 5, 6: Polnisch</p> | <ul style="list-style-type: none"> • „Klasse! Musik für Brandenburg“ seit dem Schuljahr 2010/11 - Klassen 2 - 3: elementares Musizieren - Klassen 5 - 6: Musizieren mit Instrumenten (Bläserklassen) • Handball / Fußball • Schach • Computerkurse • Kanusport (3Tages-Camps und Touren auf Oder und Neiße) • Polnisch • Polnisch als Muttersprache • Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Musik - Kunst - Computer - Polnisch - Schülerband | <p>Elterninformation zur Schulaufnahme in die Klasse 1 für interessierte Eltern, die den Anfangsunterricht in unserer Schule kennenlernen wollen.</p> <p>Mittwoch, 31.01.2018 19.00 Uhr Speiseraum der Friedensschule</p> <p>Schnuppertag / Tag der offenen Tür für zukünftige Lernanfänger mit Eltern:</p> <p>Donnerstag, 15.02.2018 16.00 Uhr - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort</p> |

| Name der Grundschule / Anschrift Schulleiter/ Schulleiterin | Profilierung | Fremdsprachen / Begegnungssprachen | Schulische Angebote | Elterninformationen/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür |
|--|---|--|--|---|
| <p>Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben</p> <p>Telefon: (0 35 61) 54 79 67</p> <p>Fax: (0 35 61) 54 79 69</p> <p>E-Mail: corona5@t-online.de</p> <p>Homepage: corona-schroeter-gs.de</p> <p>Schulleiterin (Rektorin): Frau Ploke</p> <p>Stellv. Schulleiterin (Konrektorin): Frau Pantel</p> | <ul style="list-style-type: none"> • <u>Ganztagsschule in offener Form</u> Betreuung an 3 Schultagen von 07:30 Uhr bis 15:00 Uhr in Zusammenarbeit mit dem Hort „Kinderinsel“ (Träger: Haus der Familie Guben e.V.) und vielen Kooperationspartnern (GWAZ, Sparkasse, DRK, Jugend- und Freizeitzentrum, Waldschule, Polizei, Stadtbibliothek, Musikschule ...) sowie einer Schulsozialarbeiterin • gemeinsamer Unterricht (Integration/Inklusion) für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf • Flexible Eingangsphase (FLEX) oder/und Regelklassen • Förderung bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) oder im Rechnen • Kooperative Zusammenarbeit mit den Kindertagesstätten in Vorbereitung auf die Schulaufnahme • Bläserklassen in den Jahrgangsstufen 4 und 5 • Schulprojekt „Zukunftstage“ in den Jahrgangsstufen 4 - 6 in Vorbereitung auf die weitere Schullaufbahn • „Bewegte Pausengestaltung“ mit Bolzplatz, Minispielfeld und einem großen Schulgelände • Teilnahme an allen angebotenen sportlichen Wettkämpfen der Region/Kanucamp • Wechselnde Kunstausstellungen im Schulhaus • Schulpartnerschaften mit den Schulen der Region sowie polnischen Partnern • Medienerziehung/Medienprojekte (Schulbibliothek, neue Medien) • Schulförderverein | <p>Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch</p> <p>Begegnungssprache ab Klasse 1: Englisch</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Sport: Nutzung des Sportzentrums und Minispielfeldes • Tischtennis • Kunst: Kreativzirkel, Keramik, Zeichnen, Handarbeit • Sprache: Lesen, Fremdsprachen • Schulbibliothek • Musik: Bläserklassen Klassenstufe 4/5 • Gitarre, Keyboard, Chor • Hauswirtschaft: mit Nutzung der Kinderküche „Kochen & Backen“ • Neigungsunterricht „Medien“: Klassenstufe 5/6 • Fachleistungskurse: Klassenstufe 5/6 | <p><u>Schnuppertag / Tag der offenen Tür in der Schule und im Hort unter dem Motto „Das Schulgespenst lädt ein“</u></p> <p>Mittwoch, 14.02.2018 16.00 – 18.00 Uhr</p> <p><u>Elterninformation zur Schulaufnahme und zum Anfangsunterricht</u></p> <p>Mittwoch, 14.02.2018 16.20 Uhr, Raum 306 17.20 Uhr, Raum 306 (Kinder werden betreut)</p> <p><u>Anmeldungen der Lernanfänger können bereits am 14.02.2018 in der Zeit von 16.00 – 18.00Uhr erfolgen</u></p> |

Öffentliche Bekanntmachung zur Schöffenwahl 2018

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in der Stadt Guben insgesamt **14** Frauen und Männer, die am Amtsgericht Cottbus und Landgericht Cottbus als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben schlägt doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Stadt Guben wohnen und am 01.01.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen. Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement resultieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richter über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff in das Leben anderer Menschen durch das Urteil. Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden, etwa wenn der Angeklagte aufgrund seines Verhaltens oder wegen der vorgeworfenen Tat zutiefst unsympathisch ist oder die öffentliche Meinung bereits eine Vorverurteilung ausgesprochen hat.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. **Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden.** Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Versagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Hauptverhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständlich ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten bewerben sich für das **Schöffenamt in allgemeinen Strafsachen** (gegen Erwachsene) bis zum **28. März 2018** bei der **Stadt Guben – Stabsstelle Rechtsamt/Widerspruchsstelle/Vergabemanagement, Gasstraße 4 in 03172 Guben, (Tel.: 03561 6871-1032).**

Ein entsprechendes Bewerbungsformular erhalten Sie im Service-Center der Stadt Guben. Es kann auch von der Internetseite der Stadt Guben www.guben.de oder www.schoeffenwahl.de heruntergeladen werden.

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

- 22. Januar 2018 15:30 Uhr**
Sitzung des Hauptausschusses
Rathaus, Zi. 236
- 24. Januar 2018 16:00 Uhr**
Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Rathaus, Zi. 236
- 14. Februar 2018 16:30 Uhr**
Sitzung des Ausschusses Haushalt und Vergabe
Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

Service-Center der Stadt Guben

Gasstraße 4, Tel.: 03561 68710, Fax: 03561 6871 4917,
Service-Hotline: 03561 6871-2000
E-Mail: service-center@guben.de

Öffnungszeiten:

| | |
|------------|---|
| Montag | 8 bis 16 Uhr |
| Dienstag | 8 bis 18 Uhr |
| Mittwoch | 8 bis 14 Uhr |
| Donnerstag | 8 bis 18 Uhr |
| Freitag | 8 bis 14 Uhr |
| Samstag | 9 bis 12 Uhr (in gerader Kalenderwoche) |

Sprechzeiten der Mitarbeiter der Stadtverwaltung:

| | |
|------------|--------------------------------|
| Dienstag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr |
| Donnerstag | 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr |

Freizeitbad Guben

Kaltenborner Straße 163, Tel. 3570, Fax 548240, www.guben.de/freizeitbad

Über den Internetauftritt unter www.guben.de/freizeitbad können jederzeit sämtliche Angebote sowie Änderungen der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Am Tag ihres Geburtstages haben Besucher freien Eintritt.

Für die Teilnahme am Aquakurs ist der Kauf einer 10er-Karte erforderlich. Für den Reha-Sport ist ein Rezept erforderlich. Anmeldung bei Mario König unter Telefonnummer: 0160 2027026 oder in der Flex-Fitness-Oase. Für den Reha-Sport am Montag ist die Anmeldung an Steffi Wagenknecht unter der Telefonnummer: 0176 45890926 zu richten.

Öffnungszeiten Freizeitbad:

| | | |
|----------------------|---|------------------------------------|
| Montag | kein öffentlicher Badebetrieb 13:00 – 15:00 Uhr 15:00 Uhr | Senienschwimmen Vereinschwimmen |
| Dienstag | 09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr | Schulschwimmen |
| Mittwoch | 09:00 – 22:00 Uhr bis 10:00 Uhr | Schulschwimmen |
| Donnerstag | 09:00 – 22:00 Uhr bis 13:00 Uhr | Schulschwimmen |
| Freitag | 09:00 – 22:00 Uhr | |
| Samstag | 11:00 – 18:00 Uhr 10:00 Uhr | Babyschwimmen |
| Sonntag und Feiertag | 10:00 – 18:00 Uhr | |

Zu folgenden Zeiten ist die Badnutzung durch Kursangebote eingeschränkt:

| | |
|----------|--|
| Montag | 13:30 – 17:00 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua - Kurs 19:00 – 19:45 Uhr Aqua – Kurs |
| Dienstag | 13:45 – 14:15 Uhr Aqua – Kurs 14:00 – 14:45 Uhr Reha – Sport |

| | |
|--|---------------|
| 14:45 – 15:30 Uhr Reha – Sport 15:30 – 16:30 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs 19:45 – 20:30 Uhr Aqua – Kurs | Mittwoch |
| 10:00 – 11:00 Uhr Reha – Sport 11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs 16:30 – 17:15 Uhr Aqua – Kurs 18:30 – 19:15 Uhr Aqua – Kurs | Donnerstag |
| 12:30 – 13:15 Uhr Aqua – Kurs 15:00 – 16:10 Uhr Reha – Sport 16:10 – 17:00 Uhr Reha – Sport 18:00 – 18:45 Uhr Aqua – Kurs 19:15 – 20:15 Uhr Aqua – Kurs | Freitag |
| 11:00 – 11:45 Uhr Aqua – Kurs 15:30 – 16:00 Uhr Reha – Sport 16:00 – 17:00 Uhr Reha – Sport 17:00 – 18:00 Uhr Reha – Sport 18:00 – 19:00 Uhr Aqua – Kurs | Saunabereich: |

| | | |
|-----------------------|-------------------|-----------------|
| Montag | 13:00 – 20:00 Uhr | |
| Dienstag | 09:00 – 22:00 Uhr | nur Frauensauna |
| Mittwoch – Donnerstag | 09:00 – 22:00 Uhr | |
| Freitag | 10:00 – 22:00 Uhr | |
| Samstag | 11:00 – 18:00 Uhr | |
| Sonntag und Feiertag | 10:00 – 18:00 Uhr | |

Stadtbibliothek Guben

Gasstraße 6, Tel. 6871 2300, Fax 6871 2340, E-Mail: bibo@guben.de

Öffnungszeiten:

| | |
|--------------------|-------------------|
| Montag bis Freitag | 09:00 – 19:00 Uhr |
| Samstag | 09:00 – 12:00 Uhr |

Angebote

- Internetarbeitsplätze
- Gemütliche Leseecken
- Veranstaltungen im Bücherfrühling und Leseherbst
- Bibliothekseinführungen
- Veranstaltungen für Vereine, Schulen und Kindertagesstätten
- Bilderbuchkino
- Veranstaltungen zur Leseförderung
- Ständig großer Bücherflohmarkt
- Auf Wunsch mobiler Bibliotheksdienst

Stadt- und Industriemuseum

Gasstraße 5, Tel. 6871-2100
E-Mail: stadt-und-industriemuseum@guben.de
www.museen-guben.de

Öffnungszeiten:

Januar bis März sowie November bis Dezember (Winter)

| | |
|-----------------------------------|--|
| Montag und Samstag: | geschlossen |
| Dienstag bis Freitag: | 12 bis 17 Uhr |
| Sonntag: | 14 bis 17 Uhr (jeder 2. und 4. Sonntag im Monat) |
| Feiertag: | 14 bis 17 Uhr |
| <i>April bis Oktober (Sommer)</i> | |
| Montag und Samstag: | geschlossen |
| Dienstag bis Freitag: | 12 bis 17 Uhr |
| Sonntag / Feiertag: | 14 bis 17 Uhr |

Nach Absprache – vor allem für museumspädagogische Angebote für Kitas und Schulen – kann auch an anderen Tagen sowie vormittags geöffnet werden.

Sonderausstellungen: Bilderschau „Karl Vouk. Satkula. Oder die wa(h)re Landschaft. Abo (st)wó(r)jon) a krajina“ vom 19. Januar bis 25. Februar 2018

Museum „Sprucker Mühle“

Mühlenstraße 5
www.museen-guben.de

Besichtigung der ständigen Ausstellung nur nach vorheriger Anmeldung unter 03561 6871-2100 möglich!

Ausstellungen zur Geschichte der Gubener Tuche und des Chemiefaserwerkes

des Gubener Tuche und Chemiefasern e. V.

im Ausstellungsraum der Stadtverwaltung (unter der Musikschule)
Friedrich-Wilke-Platz

Tel. 03561 5595107

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag 12 bis 17 Uhr

Sonntag 14 bis 17 Uhr

Samstag und an Feiertagen nach telefonischer Absprache

„Kulturzentrum Obersprucke“

Fr.-Schiller-Straße 24

Büro: GuWo Service-Punkt

Friedrich-Schiller-Straße 16 a, Tel.: 5132480

Montag 09:00 - 13:00 Uhr

Donnerstag 12:00 – 16:00 Uhr

Treff am Schillerplatz

Fr.-Schiller-Straße 16b, Tel. 559872 oder 547145

Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr geöffnet, 14 bis 17 Uhr sowie am Freitag von 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr täglich Veranstaltungen. Die Freiwilligenagentur Guben ist zu den Öffnungszeiten erreichbar, Terminvereinbarung ist erwünscht.

Jeden Dienstag 9 bis 13 Uhr Sprechstunde der Polizei

Jeden Mittwoch 9.30 bis 10.30 Uhr Polnisch-Kurs

Jeden Donnerstag 9 bis 11 Uhr Frühstück im Treff

16 bis 18 Uhr Aquarell-Kurs

Begegnungszentrum der Volkssolidarität

Berliner Straße 35, Telefon: 03561 2255

www.volkssolidaritaet.de/cms/spn

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr geöffnet

Tierheim Guben

Vorderes Klosterfeld 1, Tel. 03561 4132.

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag jeweils 14 bis 16 Uhr

Marketing und Tourismus Guben e. V.

Touristinformation in der Frankfurter Straße 21, Tel.: 03561 3867, E-Mail: ti-guben@t-online.de, Internet:

www.touristinformation-guben.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 09 bis 17 Uhr (Januar-März),

Montag bis Freitag von 09 bis 18 Uhr (April-Dezember),

Samstag von 9 bis 13 Uhr (ganzjährig)

Folgender Service im Angebot: Gästebetreuung und Gästebetreuung/ Vermittlung von Übernachtungsangeboten/Verkauf von regionalen Produkten und Souvenirs/Ticketverkauf regionaler Veranstaltungen/Angebote zu geführten Radwanderungen/ Stadtführungen

Fabrik e. V.

Mittelstraße 18, Tel. Büro: 03561 431523, www.fabrik-ev.de

Veranstaltungen:

WerkEins: Party & Konzertclub/*merino:* Café, Restaurant & Cocktaillbar/*Jugendclub Zippel:* Angebote für Kinder und Jugendliche

Lebenshilfe Guben e. V.

Bahnhofstraße 5, Tel. 03561 431665

www.lebenshilfe-guben.de

- Frühförder- und Beratungsstelle
- Integrationskindertagesstätte „Regenbogen“
- Familienentlastender Dienst
- Wohnstätte für geistig Behinderte
- Betreute Wohngruppe
- Ambulant betreutes Wohnen

Sprechzeiten: Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr oder nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt für den Landkreis Spree-Neiße

Neutrale, individuelle und kostenfreie Beratung sowie Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Pflege.

Sprechzeiten

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr

Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

sowie nach Vereinbarung

· Forst, Heinrich-Heine-Straße 1 (im Gebäude des Landkreises)

· Telefon Pflegeberaterinnen: 03562 986-15098 und 986-15099

Sozialberaterin: 03562 986-15027

Immanuel Suchthilfeverbund Guben

der Immanuel Miteinander Leben GmbH mit Geschäftssitz in Berlin Wannsee,

- Soziotherapeutische Dauerwohneinrichtung, Alte Poststr. 41c
- Ambulante Eingliederungshilfen/aufsuchende Hilfe
- Suchtberatung, Alte Poststr. 15 (Termine bei Bedarf täglich, bitte nach telefonischer Absprache)
- Zwei Selbsthilfegruppen (Termine im Wechsel Mittwochs ab 15 Uhr)
- Begegnungsstätte „Buddelkasten“ (Öffnungszeiten täglich von 10 -12 Uhr, Freitag ist Ruhetag)
- Zwei Mietshäuser mit Wohnungen (Alte Poststr. 15 und 42)

Kontakt:

Tel.: Leitung 03561 686765 und/oder Beratung/amb. EGH, Tel.: 03561 548658

E-Mail: guben@immanuel.de

www.guben.immanuel.de

Caritas Kontakt- und Beratungsstelle (KBS) für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Berliner Straße 15/16, Tel.: 03561 548757, E-Mail: KBS.Spree-Neisse@caritas-cottbus.de

Öffnungszeiten:

Montag 10.00 – 16.00 Uhr

Donnerstag 12.00 – 16.00 Uhr

22.01.18 16:00 Uhr gemeinsames Bowlen

29.01.18 14:15 Uhr Kreativangebot

Erziehungs- und Familienberatungsstelle Haus Elisabeth«

des Naemi-Wilke-Stifts Guben, Wilkestraße 14,

Tel.: 03561 403219, E-Mail: beratungsstelle@naemi-wilke-stift.de

Termine für eine kostenfreie Beratung von Eltern, Kindern, Jugendlichen, Familien, Erwachsenen, Paaren oder Gruppen werden von Montag – Freitag flexibel nach individueller Absprache vereinbart.

www.naemi-wilke-stift.de

Koordination Flüchtlingsbetreuung bei der Freiwilligenagentur Guben

Freiwilligenagentur Guben (Haus der Familie Guben e. V.), Koordination Flüchtlingsbetreuung Guben, Friedrich- Schiller-Str. 16b, Tel. 03561 559872

Beratungstermine zu Flüchtlingsangelegenheiten, wie Spenden, ehrenamtliches Engagement oder Hilfsangebote, können telefonisch vereinbart werden.

II. Gemeinde Schenkendöbern

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Reicherskreuz lädt hiermit alle Jagdgenossen zur Jagdgenossenschaftsversammlung am **Dienstag, dem 27.02.2018, um 18.00 Uhr ein.**
Ort: Nebenraum der Kirche Reicherskreuz

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
- TOP 3 Bekanntgabe und Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 13.10.2017
- TOP 4 Berichterstattung
 - des Vorstandes
 - des Kassenführers
 - des Kassenprüfers
- TOP 5 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 6 Satzungsänderung
- TOP 7 Verschiedenes
- TOP 8 Schlusswort

Im Anschluss an die Jagdgenossenschaftsversammlung wird die Jagdpacht ausgezahlt.

Balzer
Jagdvorsteher

Information zur Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 in der Gemeinde Schenkendöbern

Sehr geehrte Eltern,
wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2018/2019 in der für Ihren Ortsteil lt. Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule Grano anzumelden.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Termine für die Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule Grano der Gemeinde Schenkendöbern bekannt:

| | |
|-------------------------------|------------------------------|
| Grundschule Grano | Tel.-Nr. 035693 4042 |
| Dienstag, 20.02.2018 | 13:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Mittwoch, 21.02.2018 | 11:00 Uhr – 18:00 Uhr |
| Donnerstag, 22.02.2018 | 8:00 Uhr – 16:00 Uhr |

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:

Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow, Taubendorf

Kinder, die bis zum 30. September 2018 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. Ich bitte alle Eltern, ihre Kinder persönlich in der Grundschule anzumelden.

Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2017/2018 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden gebeten, ebenfalls diesen Termin wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule mit Vorlage der Geburtsurkunde und der Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung persönlich vorzustellen.

Jeschke
Bürgermeister

Öffentliche Aufforderung des Amtsgerichtes Cottbus, Zweigstelle Guben

Beglaubigte Abschrift

210 VI 166/12
(Geschäftsnummer)

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Öffentliche Aufforderung

Am 13.01.1989 verstarb in Guben, ihrem letzten Wohnsitz,

Erna Anna Hallasch geb. Schulz,
geboren am 12.07.1911 in Guben.

Als gesetzlicher Miterbe kommt ihre Tante väterlicherseits Wilhelmine Schulz, geb. am 06.07.1876 in Jehsing, Vorwerk bei Sembten in Betracht. Deren Verbleib und Aufenthalt ist jedoch unbekannt.

Verstarb diese Miterbin vor der Erblasserin, so treten ihre Abkömmlinge an ihre Stelle. Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses **binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung** beim Amtsgericht Cottbus -Zweigstelle Guben- melden, andernfalls wird der Erbschein ohne Berücksichtigung der Erbrechte erteilt.

Der Nachlass besteht aus hinterlegtem Bargeld. Die Gesamthöhe beträgt ca. 20.000,00 €

Guben, 22.11.2017
Amtsgericht Cottbus - Zweigstelle Guben -

Seela
Rechtspflegerin

Beglaubigt:

Witte
Witte
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



